

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen

vom 14.12.2018

Die Gemeinde Genderkingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhof und Leichenhaus) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Genderkingen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 5)
- b) Leichenhausgebühren (§ 6) und
- c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10).

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 15 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

(1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für Erdgräber betragen für ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (erstmaliger Erwerb einschließlich vorhandener Fundamente oder Verlängerung) für ein

- | | |
|-----------------|-------|
| a) Einzelgrab | 300 € |
| b) Familiengrab | 450 € |

Die Gebühr für ein Kindergrab beträgt für ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren 60 €.

(2) Die Gebühren für ein Urnengrab für 2 Urnen betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor | 500 € |
| zuzüglich | |
| b) für eine Ruhefrist von 15 Jahren | 200 €. |

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist gemäss Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist – aufgerundet auf volle Jahre – eine anteilmässige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab dem Tage der weiteren Belegung für jedes Jahr

- | | |
|--|------|
| a) bei Erdgräbern (Abs. 1) | 1/20 |
| b) bei Urnengräbern (Abs. 2 Buchst. b) | 1/15 |

der jeweiligen Grabstättengebühr. Der Gebührenschuldner kann in diesem Fall auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist aller Bestatteten kann das Grabnutzungsrecht um die jeweils volle Ruhefrist (§ 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) oder in Schritten von fünf Jahren verlängert werden. Die Gebühr berechnet sich gemäss der Absätze 1 bis 3.

§ 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen beträgt die Gebühr je Sterbefall 75 €.

§ 7 Grabherstellung

(1) Die Gebühr beträgt für Ausheben eines

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m) | 257,00 € |
| b) Aufpreis für Tieferlegung | 89,00 € |
| c) Kindergrabes (bis 10 Jahre) | 89,00 € |
| d) Urnen-Erdgrabes | 53,50 € |

(2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab wird eine Gebühr von 36,00 € erhoben.

§ 8 Grabschließung

Die Gebühr beträgt für Schließen eines

- | | |
|---|---------|
| a) Grabes (Erwachsene und Kinder über 10 Jahre) | 71,00 € |
|---|---------|

b) Kindergrabes (bis 10 Jahre)	32,50 €
c) Urnen-Erdgrab	27,00 €
d) Urnennische öffnen und schließen	35,00 €

Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Arbeiten durch Angehörige eines Vereins oder durch Nachbarn verrichtet werden.

§ 9 Leichenträger, Beisetzung

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges beziehungsweise der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr
- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene mit 4 Trägern | 180,00 € |
| b) Kinder mit 4 Trägern | 180,00 € |
| c) Kinder mit 2 Trägern | 90,00 € |
| d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern | 90,00 € |
| e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger | 45,00 € |
| f) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung | 77,00 €. |
- (2) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von Absatz 1 Buchstaben a) und b)
- | | |
|--|----------|
| | 90,00 €. |
|--|----------|

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
- (2) Gebühren für das Ausheben
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) der Leichen während der Ruhefrist | |
| - von Verstorbenen bis 10 Jahre | 150,00 € |
| - von Verstorbenen über 10 Jahre | 300,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| - von Verstorbenen bis 10 Jahre | 75,00 € |
| - von Verstorbenen über 10 Jahre | 150,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab | 13,00 €. |
- (3) Die Gebühr beträgt für das Entfernen einer Urne aus einer Urnennische mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel
- | | |
|--|----------|
| | 17,00 €. |
|--|----------|

§ 11 Sonstige Gebühren

Für Regiestunden fällt eine Gebühr in Höhe von 33,00 € pro Stunde an. Hierunter fallen insbesondere die Entfernung von Altfundamenten und Wurzeln sowie der Aushub bei Sargübergrößen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28. November 2012 außer Kraft.

Genderkingen, den 14.12.2018
Gemeinde Genderkingen

Dietz
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus Genderkingen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.2018 angeheftet und am 18.01.2019 wieder entfernt.

Genderkingen, den 18.01.2019
Gemeinde Genderkingen

Dietz
1. Bürgermeister

